



UNIHOCKEY CLUB USTER

Statuten

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Generalversammlung
vom 5. Juli 2003

Ergänzt durch Generalversammlung
vom 14. Juli 2011 (alt Art 6.1, neu Art 19)

Ergänzt durch die Generalversammlung
vom 1. Juli 2015 (div. Artikel, u.a. Präzisierung Vereinsmitgliedschaft, Anpassungen Namen)

Ergänzt durch die Generalversammlung
vom 4. Juli 2019 (Integration SO-Ethik Charta in Art 3)

NAME

Art. 1

Der Unihockey-Club Uster (UHCU), nachstehend der Verein genannt, ist ein Verein mit Sitz in Uster, für den die Bestimmungen von Art. 60ff ZGB gelten, sofern nachstehend nicht eine andere Regelung getroffen wird.

ZWECK

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Unihockey-Freunden zur gemeinsamen und freundschaftlichen Pflege dieses Sports.

Wir fördern und verbreiten den Unihockey-Sport. Wir nehmen am Meisterschaftsbetrieb von swiss unihockey teil.

Der Verein kann eine oder mehrere Sektionen gründen.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen und ist politisch und konfessionell neutral. Er nimmt jedoch im Interesse des Vereins Stellung, wo wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Fragen und Probleme seine Tätigkeiten tangieren.

Art. 3

Der Verein richtet sich nach den Empfehlungen und Weisungen von swiss unihockey.

Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.

Der Verein bekennt sich zur Ethik-Charta von Swiss Olympic für gesunden, respektvollen und fairen Sport.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern (Spieler, Trainer)
- Schiedsrichtern
- Vorstand
- Funktionären (werden vom Vorstand namentlich bezeichnet)
- Passivmitgliedern
- Mitgliedern der Gönnervereinigung
- Ehrenmitgliedern

Mitgliedsarten

Art 5

An der Generalversammlung sind stimmberechtigt:

- Aktivmitglieder (Spieler, Trainer)
- Schiedsrichter
- Vorstand
- Funktionäre (werden vom Vorstand namentlich bezeichnet)
- Ehrenmitglieder

Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung

Jedes Mitglied hat nur 1 Stimmrecht.

Art 6

Nicht stimmberechtigt sind an der Generalversammlung:

- Passivmitglieder
- Mitglieder der Gönnervereinigung

Rechte/Pflichten	<p>Art. 7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen Statuten sowie ergänzenden Vorschriften und Beschlüssen des Vereins nachzukommen und durch engagierte Mitarbeit die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.</p> <p>Art. 8 Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Stimmberechtigten obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird, bestraft.</p> <p>Art. 9 Jedes Mitglied kann für das ihm anvertraute Gut haftbar gemacht werden.</p>
Beiträge	<p>Art. 10 Jedes Mitglied bezahlt den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag gemäss den Bestimmungen des Finanzreglements (integrierter Bestandteil der Statuten). Der Mitgliederbeitrag und die Basisgebühr (swiss unihockey) ist auf Anfang eines Vereinsjahres fällig. Das Vereinsjahr entspricht dem Rechnungsjahr (Art. 46)</p> <p>Art. 11 Wer die Beiträge auch nach eingeschriebener Aufforderung nicht fristgerecht bezahlt, wird zur Zahlung eines zusätzlichen Betrags von Fr. 100.- verpflichtet. Der Kassier hat die Kompetenz, den Rechtsweg zu beschreiten. Der Vorstand ist zudem berechtigt, geeignete interne Massnahmen zu ergreifen (Trainings-Ausschluss, Lizenzentzug, etc.).</p>
Bussen swiss unihockey	<p>Art. 12 Von swiss unihockey ausgesprochene, persönliche Bussen, müssen vom betroffenen Mitglied selber beglichen werden. In Härtefällen kann der Vorstand eine Ausnahme bewilligen.</p>
Entschädigung	<p>Art. 13 Vorstandsmitglieder und Funktionäre, Trainer und Schiedsrichter haben Anrecht auf eine funktionsbezogene Entschädigung. Sie richten sich nach den Bestimmungen des Finanzreglements und dem Budget.</p>
Austritt	<p>Art. 14 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jährlich auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung bis Ende April an den Vorstand möglich. Es gelten die Bestimmungen des Finanzreglements.</p>
Ausschluss	<p>Art. 15 Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich wiederholt den Anordnungen des Vorstandes oder der sportlichen Leitung widersetzen, oder - das Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten schädigen, oder - den Rechten und Pflichten gemäss Statuten, Finanzreglement sowie weiteren von der GV genehmigten Reglementen wiederholt nicht nachkommen.
Haftung	<p>Art. 16 Das Mitglied haftet für geschuldete aber noch nicht bezahlte Mitgliederbeiträge gemäss Finanzreglement sowie das ihm anvertraute Gut des Vereins auch nach dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.</p>

AKTIVMITGLIEDER

- Art. 17**
Aufnahme Als Aktivmitglied kann jede Person aufgenommen werden, welche sich zur Teilnahme am Vereinsbetrieb verpflichtet. Die Aufnahme erfolgt mit der schriftlichen Zusage
- Art. 18**
Stimmrecht Aktivmitglieder, welche das 16. Altersjahr im Jahr der GV vollenden, erhalten das Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.
- Art. 19**
Stimmrecht Aktivmitglieder unter 16 Jahren (Junioren) können sich durch eine erziehungsberichtigte Person an der Generalversammlung vertreten lassen und haben eine Stimme. Familien mit mehreren Kindern unter 16 Jahren erhalten für diese maximal 1 Stimme.
Für diese Vertreter ist der Besuch der Generalversammlung nicht obligatorisch, sie müssen sich aber zwecks Vorbereitung der Generalversammlung bis 14 Tage vor der Generalversammlung anmelden (Geschäftsstelle).
- Art. 20**
Aktivmitglieder haben an den Trainings und anderen Anlässen teilzunehmen und den Weisungen des Vereins Folge zu leisten. Aktivmitglieder können vom Verein zu Helfereinsätzen an Vereinsanlässen aufgebeten werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist der Vorstand berechtigt, geeignete interne Massnahmen zu treffen. Im Verhinderungsfall hat sich das Mitglied rechtzeitig zu entschuldigen und für einen Ersatz zu sorgen.

PASSIVMITGLIEDER

- Art. 21**
Aufnahme Personen, welche sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und ihn finanziell unterstützen wollen, können durch den Vorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden.
- Art. 22**
Beiträge Passivmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe im Finanzreglement festgelegt ist.
- Art. 23**
Austritt Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres durch Mitteilung an den Vorstand oder wenn der Beitrag während 2 Jahren nicht bezahlt wurde.

MITGLIEDER GÖNNERVEREINIGUNG

- Art. 24**
Aufnahme Personen, welche sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und ihn finanziell unterstützen wollen, können Mitglieder der Gönnervereinigung werden.
- Art. 25**
Beiträge Mitglieder der Gönnervereinigung zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Leitung der Gönnervereinigung festgelegt ist.

Austritt **Art. 26**
Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres durch Mitteilung an den Vorstand oder wenn der Beitrag während zwei Jahren nicht bezahlt wurde.

EHRENMITGLIEDER

Ernennung **Art. 27**
Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebzeiten ernannt werden.

Rechte/ Pflichten **Art. 28**
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden.

ORGANISATION

Organe **Art. 29**
Die Organe des Vereins sind in einem Organigramm festzuhalten. Diese sind:
- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Ordentliche GV **Art. 30**
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens 2 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

ausserordentliche GV
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträgen einberufen werden.

Einladung **Art. 31**
Einladungen zur Generalversammlung erhalten alle:
- Aktivmitglieder (Spieler, Trainer)
- Schiedsrichter
- Vorstandsmitglieder
- Funktionäre (werden vom Vorstand namentlich bezeichnet)
- Passivmitglieder
- Mitglieder der Gönnervereinigung
- Ehrenmitglieder

Art. 32
Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich und unter Bezeichnung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge	Art. 33 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
Fristen	Art. 34 Für die Einhaltung der Fristen ist das Datum des Poststempels massgebend.
Abstimmungen/ Wahlen	Art. 35 Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Die Generalversammlung hat die Möglichkeit, ein anderes Wahlverfahren zu beschliessen. Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
Befugnisse	Art. 36 Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> - Abnahme Protokoll letzte Generalversammlung - Abnahme Jahresrechnung und Revisorenbericht - Genehmigung Jahresbericht Präsident - Abnahme Finanzreglement inkl. Mitgliederbeiträge - Genehmigung Budget - Wahl Präsident, Vorstand und Revisoren - Auszeichnungen, Ernennungen und Ehrungen - Anträge stimmberechtigter Mitglieder - Änderungen der Statuten - Auflösung des Vereins

VORSTAND

	Art. 37 Die Leitung des Vereins wird von einem Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern, ausgeübt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand setzt weitere Funktionäre zu seiner Unterstützung ein.
Zusammensetzung	Art. 38 Der Präsident wird von der Generalversammlung einzeln gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Aufgaben	Art. 39 Dem Vorstand obliegt insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen, - Erstellung Jahresprogramm zuhanden der GV, - Vorbereitung und Einberufung der GV, - Erledigung der laufenden Geschäfte, - Vollzug der Beschlüsse der GV, - Verwaltung des Vereinvermögens. Die speziellen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils bei einer konstituierenden Vorstandssitzung zugewiesen. Der Vorstand kann ihm übertragene administrative Aufgaben an weitere Personen delegieren, die unter seiner Aufsicht stehen.

Kompetenzen

Art. 40

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,
- Wahl von Trainern, Funktionären, Sektionsleitern und Betreuern,
- Anstellung von bezahltem Personal,
- Übernahme/Gründung von Sektionen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigten
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind

REVISOREN

Art. 41

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder des Vereins sein und haben der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

FINANZEN

Einnahmen

Art. 42

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Beiträgen der Passivmitglieder
- Einnahmen Gönnervereinigung
- dem Vermögensertrag
- den Erträgen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus Werbung/Sponsoring
- Subventionen aus J&S
- diversen Einnahmen

Ausgaben

Art. 43

Die Ausgaben des Vereins bestehen im wesentlichen aus:

- dem Personalaufwand für Trainer und Spieler
- den Verbandsbeiträgen
- den Benützungsgebühren für Turn- + Sportanlagen
- den Anschaffungen von Sportgeräten
- den Büro- und Verwaltungsaufwänden
- den Entschädigungen
- unvorhergesehenen Ausgaben

Budget

Art. 44

Die Einnahmen und Ausgaben werden in einem Budget festgehalten.

Vermögen

Art. 45

Das Vermögen des Vereins besteht aus:

- dem Kassabestand
- dem Bank- und Postcheckguthaben
- den Mitteln aus diversen Fonds
- allfälligen Wertschriften
- den Mobilien und Gerätschaften

Rechnungsabschluss	Art. 46 Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.
Vereinshaftung	Art. 47 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
Fonds	Art. 48 Über die jeweiligen Fonds bestehen separate Reglemente, welche einen ergänzenden Teil dieser Statuten bilden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenrevision	Art. 49 Statutenrevisionen und Änderungen des Finanzreglements können an jeder ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Entsprechende Anträge sind dem Vorstand 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
Auflösung	Art. 50 Der Verein besteht, solange der Vorstand noch ordnungsgemäss bestellt werden kann.
Liquidation	Art. 51 Die Generalversammlung bestimmt die Liquidatoren. Ein allfälliger Vermögensüberschuss und sämtliche Vereinsmobilien gehen an die Stadtverwaltung Uster, mit der Auflage, diese einem anderen Verein im Sinne dieser Statuten zur Verfügung zu stellen.
Inkraftsetzung	Art. 52 Diese Statuten treten sofort nach der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.
	Art. 53 Zu allen, nicht in den Statuten geregelten Geschäftsfällen, entscheidet der Vorstand im Sinne eines dauernden Fortbestehens des Vereins. Alle diesen Statuten widersprechenden Beschlüsse sind nichtig.
Verteiler	Art. 54 Diese Statuten werden an alle Aktivmitglieder verteilt.
Genehmigung	Art. 55 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. Juli 2019 genehmigt und ersetzen alle früheren.

Uster, 4. Juli 2019

Der Präsident

Michael Reimann

Leiter Administration/Finanzen

Fritz Forrer